

Bahnpolizei-Reglement

für die

Eisenbahnen Deutschlands.

I. Zustand, Unterhaltung und Gewachung der Bahn.

§ 1.

Fahrbarer Zustand der Bahn.

(1) Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustande zu halten, daß dieselbe ohne Gefahr und, mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken, mit der für die einzelnen Bahnstrecken festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Bahnstrecken, welche zeitweise nicht mit der sonst für dieselben zugelassenen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

(2) Die Bahnhöfe und Haltestellen sind durch Signale geschlossen zu halten und nur für die Einfahrt oder Durchfahrt der Züge zu öffnen (siehe § 46 Abs. 1).

(3) Strecken, welche wegen Ausführung von Auswechslungen, Reparaturen, geöffneter Drehbrücken u. s. w. oder aus sonstigem Grunde unsahrbar sind, müssen in genügender Entfernung von den betreffenden Stellen und während der ganzen Dauer der Unsahrbarkeit, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abgeschlossen werden.

§ 2.

Freihaltung der Weiche und Normalprofil.

(1) Sämtliche Weiche, auf denen Züge bewegt werden, sind derartig von baulichen Anlagen und lagernden Gegenständen frei zu halten, daß mindestens das Normalprofil des lichten Raumes — für die freie Bahn nach Anlage A, für die Bahnhöfe und Haltestellen nach Anlage B — vorhanden ist.

(2) Die bis zu 50 Millimeter über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände müssen außerhalb des Weiches im Allgemeinen mindestens 150 Millimeter von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstände derselben von der Fahrchiene darf dies Maß auf 135 Millimeter eingeschränkt werden. Innerhalb des Weiches muß ihr Abstand von der